

Checkliste¹ ✓ - Klausur 2131 ÖR

Frage 1: Worin besteht das Problem beim Antragsgrund im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle?

Art. 94 I Nr. 2 GG sieht als Antragsgrund für abstrakte Normenkontrolle vor, dass „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“ an der Vereinbarkeit eines Gesetzes mit höherrangigem Recht ausreichen sollen. § 76 I BVerfGG verlangt dagegen, dass der Antragsteller das Gesetz „für nichtig hält“. Damit scheint der Antragsgrund enger gefasst.

1. § 76 BVerfGG ist zulässige Konkretisierung: Der Gesetzgeber durfte die in Art. 94 GG angesprochene Öffnung für Zweifel/Meinungsverschiedenheiten präzisieren: Nun muss der Antragsteller die Norm tatsächlich „für nichtig“ halten. § 76 sei damit verfassungskonform und verbindlich.
2. § 76 BVerfGG zu restriktiv: Der Wortlaut von Art. 94 I Nr. 2 GG sei weiter: Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sollten genügen. § 76 engt das Antragsrecht unzulässig ein; deshalb müsse im Zweifel Art. 94 GG direkt gelten.

Frage 2: Wie ist das Verhältnis zwischen nationalen Recht und EU-Recht?

EuGH: EU-Recht hat unbedingten und umfassenden Anwendungsvorrang vor sämtlichem nationalen Recht, inklusive Verfassungsrecht. Begründung: Autonomie und einheitliche Wirksamkeit des Unionsrechts.

BVerfG: Erkennt einen faktischen Vorrang der Anwendung an, aber kein Vorrang über das Grundgesetz. Vorrang endet an: Identitätskontrolle (Art. 79 III GG); Ultra-vires-Kontrolle (Kompetenzüberschreitung der EU); Allgemeines Absinken des Grundrechtsstandards

Frage 3: Was ist der Inhalt von Recht auf Vergessen II?

In „Recht auf Vergessen II“ führt die vollständige Harmonisierung dazu, dass allein die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta maßgeblich sind. Das BVerfG prüft deshalb nicht mehr am Grundgesetz, sondern unmittelbar an der GRCh.

Frage 4: Wann liegt die Wahrung der Rechtseinheit im Sinne des Art. 72 II GG vor?

Die Wahrung der Rechtseinheit erlaubt eine bundesgesetzliche Norm erst, wenn auf Landesebene eine Gesetzesvielfalt besteht oder zu entstehen droht, die eine Rechtszersplitterung darstellt.

Frage 5: Stelle die Folgen der Dreistufenprüfung bei der Berufsfreiheit dar?

Eingriffe sind zulässig, müssen aber den Anforderungen der Drei-Stufen-Theorie genügen: Berufsausübungseingriffe brauchen vernünftige Gründe des Gemeinwohls, subjektive Berufswahlbeschränkungen besondere, objektive Berufswahlbeschränkungen zwingende Gründe.

¹ Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2131 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.